

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE  
KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG (AKKB)**

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 5	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
Artikel 11	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
Artikel 12	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 13	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 14	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
Artikel 15	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 16	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 17	Welches Recht ist anzuwenden?

**Artikel 1**

**Was ist versichert?**

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im gesperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
  - 1.1. In der Elementarkaskoversicherung
    - 1.1.1 durch folgende Naturgewalten:
 

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein-  
schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwas-  
ser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbe-  
wegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht wer-  
den, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder  
gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Natur-  
gewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen  
sind;
    - 1.1.2 durch Brand oder Explosion;
    - 1.1.3 durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch be-  
triebsfremde Personen;
    - 1.1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit  
Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
  - 1.2. in der Kollisionskasko-Versicherung darüber hinaus
    - 1.2.1 durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit  
mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Be-  
triebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
    - 1.2.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Per-  
sonen.
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung  
versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

3. In der Kollisionskasko-Versicherung sind bei PKW, Kombi und  
LKW bis 1 Tonne Nutzlast Bruchschäden ohne Rücksicht auf  
die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten und  
Heckscheiben versichert; in der Elementarkaskoversicherung  
nur bei besonderer Vereinbarung.

**Artikel 2**

**Was gilt als Versicherungsfall?**

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadener-  
eignis.

**Artikel 3**

**Wo gilt die Versicherung?  
(Örtlicher Geltungsbereich)**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geogra-  
phischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten,  
die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versiche-  
rungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirt-  
schaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom  
30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 un-  
terzeichnet haben (siehe Anlage).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versiche-  
rungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte inner-  
halb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Be-  
stimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt,  
endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Belade-  
vorganges.

**Artikel 4**

**Was gilt als Versicherungsperiode,  
wann ist die Prämie zu bezahlen,  
wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen  
und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?**

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag  
nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines  
Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie ver-  
tragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren  
und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen  
Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police).  
Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versiche-  
rungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten  
Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den je-  
weils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers  
führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Lei-  
stungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und  
39a VersVG).
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Poliz-  
ze (Pkt. 2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird  
die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert,  
dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften  
Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem verein-  
barten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police  
beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage  
der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.  
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit  
der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der  
Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungs-  
nehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prä-  
mie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).  
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der  
Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt

**Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?**

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck  
FN 32927 Y  
ATU 317 26 905

in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

## Artikel 5

### Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
  - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
    - 1.1.1 das Fahrzeug zerstört worden ist oder
    - 1.1.2 in Verlust geraten ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
    - 1.1.3 die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2. ergebenden Betrag übersteigen. Das von der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. jeweils beauftragte Restwertcenter dient zur Feststellung des erzielbaren Restwertes.
  - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Der Wert des beschädigten Fahrzeuges ist abzuziehen.
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
  - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer
    - 2.1.1 die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
    - 2.1.2 im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert des beschädigten Fahrzeuges (objektiver Minderwert);
    - 2.1.3 die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist. Diese Kosten werden nur dann ersetzt, soweit nicht Ersatz von anderer Seite (z.B. ÖAMTC, ARBÖ, andere Versicherung...) zu leisten ist und soweit nicht eine andere Organisation Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen hat. (Subsidiärdeckung).
  - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.
  - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
  - 2.4 Bei Bruchschäden an Windschutz- (Front), Seiten-, Heckscheiben bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast leistet der Versicherer grundsätzlich die Reparatur des Glases. Der Austausch der Scheibe durch ein Neuteil wird nur nach erfolgter Besichtigung durch einen Sachverständigen des Versicherers geleistet.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versi-

cherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 5 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für die in der Polizze bezeichnete Sonderausstattung und das in der Polizze bezeichnete Zubehör des versicherten Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass diese Sonderausstattung bzw. dieses Zubehör im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind.
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablöse.
9. Der Versicherer leistet die Entschädigung bei Versicherung von Gebrauchtfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage einer "Vorschadenbesichtigung" durch eine vom Versicherer bevollmächtigte Person. Die Entschädigung wird um die fiktiven Kosten der Vorschadenreparatur gekürzt. Ein Fahrzeug gilt als Gebrauchtfahrzeug, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Erstzulassungsdatum zusammenfällt. Der Versicherer ist berechtigt, allenfalls eine nochmalige Besichtigung des Fahrzeuges durch einen Kfz-Sachverständigen vorzunehmen.
10. Grundlage für die Prämienberechnung ist der Listenneupreis laut Eurotaxliste inkl. NOVA und MwSt. zuzüglich der Sonderausstattung, Zubehör und technischer Ausrüstung. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Listenneupreis laut Eurotaxliste (inkl. NOVA, MwSt. Sonderausstattung, Zubehör und technischer Ausrüstung). In diesem Fall wird die gemäß Artikel 5 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Listenneupreis laut Eurotaxliste (inkl. NOVA, MwSt. Sonderausstattung, Zubehör und technischer Ausrüstung) gekürzt.

## Artikel 6

### Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,
1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
  2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf das Erlernen gefahrgeheuer Fertigkeiten (z.B. Driften) ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
  3. die bei Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
  4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
  5. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.
  6. die direkt oder indirekt verursacht werden durch Terrorakte, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Pkt. 6 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Ein-

fluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

#### Artikel 7

##### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
  - 2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
  - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifft beeinträchtigten Zustand befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
  - 2.3 dass das versicherte Fahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit tauglichen Winterreifen ausgerüstet ist.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
  - 3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
    - 3.1.1 den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
    - 3.1.2 die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
  - 3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
  - 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen und ihm die Möglichkeit zur Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges einzuräumen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
  - 3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, ein unbekanntes Kraftfahrzeug, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und

Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

#### Artikel 8

##### Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

#### Artikel 9

##### Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?

###### (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Zweimonatsfrist (Artikel 5, Punkt 4) ein.
3. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
4. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
5. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlungen aufzuschieben,
  - 5.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
  - 5.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung;
6. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

#### Artikel 10

##### Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

###### (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker und Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahr-

zeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

#### **Artikel 11**

##### **Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)**

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 (VPI 76, Basis 1976 = 100) entspricht. Für die Berechnung des Ausmaßes der Veränderung wird der Indexwert für den vier Monate vor der Hauptfälligkeit des Vertrages liegenden Monat mit dem Indexwert des entsprechenden Monats des Vorjahres verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt.  
Wird die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 1976 eingestellt, so wird zur Berechnung der Prämienanpassung der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex herangezogen.  
Unterbleibt eine Prämienhöhung für ein oder mehrere Versicherungsjahre, kann dies bei Prämienanpassungen in den Folgejahren berücksichtigt werden. Kommt es zu einer Senkung des Index, ist eine Verminderung der Prämie zur Hauptfälligkeit jedenfalls vorzunehmen.
2. Prämienhöhungen aufgrund des Pkt. 1 können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif.4 KSchG findet Anwendung.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Pkt. 1 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Prämienhöhung.
4. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Anpassung klar und verständlich zu erläutern. Zudem hat er den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen, sofern er die Prämienhöhung nicht bloß auf die Entwicklung eines von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex stützt.

#### **Artikel 12**

##### **Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

##### **Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?**

##### **Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?**

##### **Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.  
Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.  
Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

#### **Artikel 13**

##### **Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?**

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **Artikel 14**

##### **Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)**

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

#### **Artikel 15**

##### **Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?**

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

#### **Artikel 16**

##### **In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### **Artikel 17**

##### **Welches Recht ist anzuwenden?**

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage:

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben. (Stand Mai 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

##### **Anlage § 6 VersVG**

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er

von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer

obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.